

L 16 AS 513/14 B ER

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung
16
1. Instanz
SG Regensburg (FSB)

Aktenzeichen
S 11 AS 324/14 ER

Datum
02.06.2014

2. Instanz
Bayerisches LSG

Aktenzeichen
L 16 AS 513/14 B ER

Datum
05.08.2014

3. Instanz

-
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Leitsätze

Im einstweiligen Rechtsschutz kann derzeit nicht abschließend entschieden werden, ob der Leistungsausschluss gemäß [§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) wegen Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot gemäß [Art. 4 \(VO\) EG](#) 883/2004 unanwendbar ist.

Der persönliche Anwendungsbereich der (VO) EG 883/2004 ist eröffnet, wenn der Anspruchsteller Kindergeld und damit Familienleistungen gemäß [Art. 3 Abs. 1 j \(VO\) EG](#) 883/2004 erhält.

I. Die Beschwerde des Beschwerdeführers zu 3 wird als unzulässig verworfen.

II. Auf die Beschwerde der Beschwerdeführer zu 1 und zu 2 wird der Beschluss des Sozialgerichts Regensburg vom 2. Juni 2014 in Ziffer I. und II. abgeändert.

III. Der Beschwerdegegner wird verpflichtet, den Beschwerdeführern zu 1 und zu 2 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in gesetzlicher Höhe für die Zeit vom 06.05.2014 bis zum 30.10.2014 (für Mai anteilig) vorläufig zu gewähren. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

IV. Der Beschwerdegegner hat den Beschwerdeführern zu 1 und zu 2 die notwendigen außergerichtlichen Kosten für beide Instanzen zu erstatten.

V. Den Beschwerdeführern zu 1 und zu 2 wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt R., B-Straße, A-Stadt beigeordnet. Ratenzahlungen sind nicht zu erbringen.

VI. Der Antrag des Beschwerdeführers zu 3 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Zwischen den Beteiligten ist im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes das Bestehen eines Anspruchs der Antragsteller und Beschwerdeführer gegenüber dem Antrags- und Beschwerdegegner auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) streitig.

Die 1973 geborene Beschwerdeführerin zu 2 und ihr 2009 geborener Sohn, der Beschwerdeführer zu 1, sind rumänische Staatsangehörige. Seit ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland am 04.08.2013 leben sie in Bedarfsgemeinschaft mit dem 1966 geborenen Beschwerdeführer zu 3, in dessen Wohnung sie leben. Sie sind dort seit 01.09.2013 gemeldet.

Der Beschwerdeführer zu 3 bezieht seit Jahren vom Beschwerdegegner Leistungen nach dem SGB II. Er wohnt seit 2000 in einer Zwei-Zimmer-Wohnung mit 40 qm, für die seit 01.05.2014 ein Mietzins von monatlich 245,20 EUR zuzüglich Betriebs- und Heizkostenvorauszahlung zu zahlen ist.

Auf Antrag der Beschwerdeführerin zu 2 bewilligte die Familienkasse Kindergeld in Höhe von monatlich 184 EUR mit laufender Zahlung ab Dezember 2013 und einer Nachzahlung von 552 EUR für den Zeitraum September bis November 2013 (Bescheid vom 13.11.2013).

Bei einer persönlichen Vorsprache am 03.09.2013 informierten die Beschwerdeführer den Beschwerdegegner darüber, dass der Beschwerdeführer zu 3 die Beschwerdeführer zu 1 und zu 2 am 04.08.2013 aufgenommen habe, und stellten einen Leistungsantrag.

Der Beschwerdegegner kürzte daraufhin den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers zu 3 mit der Begründung, dass sich durch den Einzug der Beschwerdeführer zu 1 und zu 2 Änderungen der Regelleistung und der Mietkosten ergeben hätten. Die Beschwerdeführerin zu 2 habe wegen [§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) keinen Leistungsanspruch (Bescheid vom 13.09.2013). Auf den weiteren Antrag vom 19.11.2013 lehnte der Beschwerdegegner erneut und mit derselben Begründung einen Leistungsanspruch der Beschwerdeführerin zu 2 ab (Bescheid vom 12.12.2013, Widerspruchsbescheid vom 01.04.2014).

Mit Bescheid vom 16.10.2013 bewilligte der Beschwerdegegner für die Bedarfsgemeinschaft Leistungen für die Zeit vom 01.11.2013 bis 30.04.2014 dergestalt, dass dem Beschwerdeführer zu 3 ein Regelbedarf von 345 EUR und Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 114,14 EUR zuerkannt wurde. Aufgrund einer einstweiligen Anordnung des Sozialgerichts Regensburg vom 09.01.2014 gewährte er auch den Beschwerdeführern zu 1 und 2 vorläufig Leistungen nach dem SGB II für die Zeit vom 17.12.2013 bis 30.04.2014 (Bescheid vom 28.01.2014).

Mit Sanktionsbescheid vom 19.03.2014 wurden die Leistungen der Beschwerdeführerin zu 2 um 30 % des maßgebenden Regelbedarfs (105,90 EUR monatlich) für die Zeit vom 01.04.2014 bis 30.06.2014 gemindert, weil entgegen den Verpflichtungen in der Eingliederungsvereinbarung vom 27.01.2014 eine Anmeldung zu einem Integrationskurs nicht erfolgt sei.

Auf den vom Beschwerdeführer zu 3 für die Bedarfsgemeinschaft gestellten Weiterbewilligungsantrag vom 22.04.2014 wurden Leistungen nur für den Beschwerdeführer zu 3 bewilligt, und zwar in Höhe von 475,42 EUR (Regelleistung 353 EUR und Kosten der Unterkunft 122,42 EUR); wegen der weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft wurde auf den Leistungsausschluss gemäß [§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) verwiesen (Bescheid vom 23.04.2014). Gegen den Widerspruchsbescheid vom 02.07.2014 wurde am 14.07.2014 Klage zum Sozialgericht Regensburg erhoben ([S 4 AS 449/14](#)).

Mit einem beim Sozialgericht Regensburg am 06.05.2014 eingegangenen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz haben die Beschwerdeführer zu 1 und 2 begehrt, den Beschwerdegegner zu verpflichten, ihnen für die Dauer von sechs Monaten Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher Höhe zu gewähren. Sie haben vorgebracht, dass der Leistungsausschluss gemäß [§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) mit dem Recht der Europäischen Union nicht vereinbar und somit auf Unionsbürger nicht einschränkungslos anzuwenden sei. Der Antrag sei eilbedürftig. Die Beschwerdeführer hätten außer der Kindergeldzahlung seit dem 01.04.2014 kein weiteres Einkommen zur Verfügung. Ohne Einkommen seien nicht einmal das Existenzminimum und die medizinische Versorgung der Beschwerdeführer gesichert.

Mit einer eidesstattlichen Versicherung vom 27.05.2015 hat die Beschwerdeführerin zu 2 erklärt, dass sie noch keinen Deutschkurs bzw. Integrationskurs besucht habe, weil die Finanzierung nicht gesichert sei. Das Geld, das ihr und dem Beschwerdeführer zu 3 zugestanden habe, habe nicht ausgereicht, um den Kurs zu bezahlen. Nachdem sie überhaupt keine Leistungen mehr bekomme, könne sie erst recht keinen Kurs besuchen. Sie wolle die deutsche Sprache lernen, es fehle aber das nötige Geld bzw. eine Bestätigung des Jobcenter für die Kostenübernahme. Sie versuche trotzdem, Arbeit zu finden. Vom Jobcenter habe sie keine Vermittlungsvorschläge bekommen. Ihr sei gesagt worden, sie solle erst Deutsch lernen. Sie könne und wolle Teilzeit arbeiten, weil ihr Kind den Kindergarten besuche. Sie würden bei Arbeitsstellen anrufen, die in der Zeitung inseriert hätten. Bislang habe sie aber nichts gefunden.

Das Sozialgericht Regensburg hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 02.06.2014 abgelehnt. Den Beschwerdeführern zu 1 und 2 stehe kein Anordnungsanspruch zur Seite. Nach [§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) stünden ihnen Leistungen nach dem SGB II nicht zu, da ein anderes Aufenthaltsrecht als das zum Zweck der Arbeitsuche nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU nicht glaubhaft gemacht sei bzw. nicht aus den Akten hervorgehe. Auf die Frage, ob der generelle Ausschluss von arbeitssuchenden EU-Bürgern von SGB II-Leistungen mit europäischem Recht vereinbar sei, komme es nach Auffassung der Kammer hier nicht an. [§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) sei nämlich einschränkend auszulegen. Der Leistungsausschluss gelte nicht für Unionsbürger, die das Leistungssystem nicht unangemessen in Anspruch nehmen würden. Dies sei insbesondere dann nicht der Fall, wenn sie nachweislich und mit konkreter Erfolgsaussicht arbeitssuchend seien, so dass es begründete Anhaltspunkte dafür gäbe, dass Leistungen nicht auf Dauer und nur ergänzend in Anspruch genommen werden müssten. Personen, die keine tatsächliche Verbindung zum Arbeitsmarkt hätten, seien dagegen von der Leistungsgewährung ausgeschlossen (vgl. Beschluss des Bayer. LSG vom 06.11.2013, [L 7 AS 639/13 B ER](#)). Im vorliegenden Fall fehle es daran, dass eine tatsächliche Verbindung zum Arbeitsmarkt angenommen werden könne. Die Beschwerdeführerin zu 2 habe sich nicht um arbeitsmarktintegrierende Maßnahmen oder Arbeitsstellen bemüht. Ausweislich eines Aktenvermerks des Beschwerdegegners vom 27.01.2014 habe sie angegeben, dass sie plane, Hausfrau zu sein. Soweit sie im Erörterungstermin am 08.01.2014 angegeben habe, sie wolle in Deutschland arbeiten und habe sich mit Hilfe des Beschwerdeführers zu 3 als Reinigungskraft in einem Krankenhaus vorgestellt, erscheine dieser Vortrag im Lichte des anschließenden Verfahrens nicht geeignet, eine Arbeitsmarktnähe der Beschwerdeführerin zu 2 zu begründen. In der seither vergangenen Zeit seien weder Bewerbungen noch sonstige Bemühungen zur Integration in den deutschen Arbeitsmarkt ersichtlich bzw. dokumentiert. In der am 28.05.2014 eingegangenen eidesstattlichen Versicherung gebe die Beschwerdeführerin zu 2 zwar an, Deutsch lernen und Arbeit finden zu wollen, dieses Willensbekundung stehe aber im Gegensatz zum tatsächlichen, belegbaren alltäglichen Verhalten. Aus diesen Gründen sei davon auszugehen, dass sich die Beschwerdeführerin zu 2 nicht zur Arbeitsuche in Deutschland aufhalte, sondern um mit dem Beschwerdeführer zu 3 eine Lebens-/Haushaltsgemeinschaft unter Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen zu begründen, um ihrem Sohn bessere Möglichkeiten als in ihrer Heimat zu bieten.

Die Beschwerdeführer haben gegen den ihrem Prozessbevollmächtigten am 03.06.2014 zugestellten Beschluss Beschwerde einlegen lassen, die beim Sozialgericht Regensburg am 26.06.2014 eingegangen ist, und beantragt, den Beschluss des Sozialgerichts München unter Ziffern I. und II. aufzuheben und die beantragte einstweilige Anordnung zu erlassen. Zugleich ist für das Beschwerdeverfahren Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt worden. Anders als im erstinstanzlichen Verfahren ist nunmehr auch der Beschwerdeführer zu 3 als Antragsteller aufgeführt worden ist. Zur Begründung der Beschwerde ist vorgebracht worden, dass die Beschwerdeführerin zu 2 durch Vorlage der eidesstattlichen Versicherung glaubhaft gemacht habe, dass sie sich derzeit auf Arbeitsuche befinde und sich deshalb

rechtmäßig in der Bundesrepublik aufhalte. Es sei für sie ausgesprochen schwierig, einen Arbeitgeber zu finden. Der geplante Sprachkurs habe bislang nicht begonnen werden können, weil die Finanzierung nicht gesichert sei. Die Behauptung des Sozialgerichts, dass die Beschwerdeführerin zu 2 eine formale Rechtsstellung missbräuchlich ausnutze, sei zurückzuweisen.

Der Beschwerdegegner hat beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen, und auf die den Beschluss des Sozialgerichts tragenden Gründe Bezug genommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Prozessakten beider Rechtszüge und auf die Akten des Beschwerdegegners Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist gemäß [§ 202 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) in Verbindung mit [§ 572 Abs. 2 Satz 2 Zivilprozessordnung \(ZPO\)](#) als unzulässig zu verwerfen, soweit es um die Beschwerde des Beschwerdeführers zu 3 geht. Da er im erstinstanzlichen Verfahren nicht beteiligt war, ist er durch den Beschluss des Sozialgerichts nicht beschwert.

Die Beschwerde ist zulässig, soweit sie die Beschwerdeführer zu 1 und zu 2 betrifft. Sie ist insbesondere gemäß [§ 173 SGG](#) form- und fristgerecht erhoben worden und auch statthaft. Der Wert des Beschwerdegegenstands übersteigt die Beschwerdesumme von 750 EUR ([§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) i.V.m. [§ 144 Abs. 1 SGG](#)).

Die Beschwerde der Beschwerdeführer zu 1 und zu 2 ist begründet, weil der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zulässig und weitgehend begründet ist. Der ablehnende Beschluss des Sozialgerichts Regensburg vom 02.06.2014 ist abzuändern. Der Antragsgegner hat den Beschwerdeführern zu 1 und zu 2 Leistungen in gesetzlicher Höhe vorläufig zu gewähren.

Nach [§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen ([§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [§ 920 Abs. 2](#), [§ 294 ZPO](#)). Glaubhaftigkeit bedeutet, dass für das Bestehen eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrunds ein geringerer Grad von Wahrscheinlichkeit ausreicht als die volle richterliche Überzeugung. Welcher Grad von Wahrscheinlichkeit insoweit genügt, ist bei unklaren Erfolgsaussichten in der Hauptsache nach einer umfassenden Abwägung der Interessen aller Beteiligten und der öffentlichen Interessen zu bestimmen: Gegeneinander abzuwägen sind die Folgen, die entstehen würden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung nicht erließe, sich jedoch im Hauptsacheverfahren herausstellen würde, dass der Anspruch besteht, gegen die Folgen, die entstehen würden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung erließe, sich jedoch im Hauptsacheverfahren herausstellen würde, dass der Anspruch nicht besteht (Meyer-Ladewig/ Keller/ Leitherer, Kommentar zum SGG, 10. Auflage 2012, § 86b Rn. 29a). Geht es um Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums, ist die Ablehnung des einstweiligen Rechtsschutzes aufgrund fehlender Erfolgsaussichten der Hauptsache nur dann zulässig, wenn das Gericht die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschließend geprüft hat. Ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, ist die Eilentscheidung anhand einer Folgenabwägung zu treffen, wobei die Gerichte eine Verletzung der Grundrechte des Einzelnen, insbesondere der Menschenwürde zu verhindern haben (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005, [1 BvR 569/05](#), Juris Rn. 25; vgl. auch Beschluss vom 06.02.2007, [1 BvR 3101/06](#), Juris Rn. 18).

Der Senat erlässt die einstweilige Anordnung aufgrund einer Folgenabwägung. Er hält es für möglich, dass die Beschwerdeführer zu 1 und zu 2 einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II haben, kann dies im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes aber nicht abschließend entscheiden.

Die Beschwerdeführerin zu 2 erfüllt die Leistungsvoraussetzungen gemäß [§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#). Sie hat das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach [§ 7a SGB II](#) noch nicht erreicht und hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit August 2013 in der Bundesrepublik Deutschland. Auch bei Berücksichtigung des Bezugs von Kindergeld ist sie hilfebedürftig im Sinn des [§ 9 Abs. 1 SGB II](#). Sie ist gemäß [§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2](#) i.V.m. [§ 8 SGB II](#) nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes möglichen Prüfung erwerbsfähig. Da rumänische Staatsangehörige seit 01.01.2014 keiner Arbeitsgenehmigung mehr bedürfen, ist auch die rechtliche Erwerbsfähigkeit im Sinn des [§ 8 Abs. 2 SGB II](#) gegeben. Für das minderjährige Kind der Beschwerdeführerin zu 2, den Beschwerdeführer zu 1, ergibt sich der Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung aus [§ 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#).

Als rumänische Staatsangehörige, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, hat die Beschwerdeführerin zu 2 bei Anwendung des [§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) keinen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II. Nach dieser Vorschrift sind Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen vom Kreis der Leistungsberechtigten ausgenommen. Die Ausschlussgründe gemäß [§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 3 SGB II](#) scheiden aus, weil die Beschwerdeführer zu 1 und zu 2 seit August 2013, also länger als drei Monate, in der Bundesrepublik leben und auch nicht leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind.

Es ist allerdings höchst umstritten, ob die Ausschlussregelung gemäß [§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) mit europäischem Recht vereinbar ist. Die Auffassung des erkennenden Senats ergibt sich aus dem Urteil vom 19.06.2013 ([L 16 AS 847/12](#)). Zwischenzeitlich hat das Bundessozialgericht (BSG) mit Beschluss vom 12.12.2013 ([B 4 AS 9/13 R](#)) ein Revisionsverfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung vorgelegt, um die Frage der Vereinbarkeit des Leistungsausschlusses mit dem europarechtlichen Gleichbehandlungsgebot nach Art. 4 VO (EG) 883/2004 und der [Art. 45 Abs. 2](#) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) i.V.m. [Art. 18 AEUV](#) klären zu lassen.

Bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II handelt es sich um besondere beitragsunabhängige Geldleistungen im Sinne des Art. 70 VO (EG) 883/2004 (BSG, Beschluss vom 12.12.2013, [B 4 AS 9/13 R](#); BayLSG, Urteil vom 19.06.2013, [L 16 AS 847/12](#)). Ungeklärt ist, ob das Gleichbehandlungsgebot nach Art. 4 VO (EG) 883/2004 auch auf besondere beitragsunabhängige Geldleistungen anwendbar ist (sachlicher Geltungsbereich). Nach den Ausführungen des Bundessozialgerichts im Beschluss vom 12.12.2013 (Juris Rdnr. 34)

hängt dies davon ab, wie der Begriff der "Rechtsvorschriften" in Art. 4 VO (EG) 883/2004 auszulegen ist. Hierzu gibt es in Rechtsprechung und Literatur unterschiedliche Auffassungen. Nach der Überzeugung des Senats unterfallen sämtliche beitragsunabhängige besonderen Geldleistungen mit Ausnahme der in Art. 70 Abs. 3 VO (EG) 883/2004 genannten Ausschlüsse uneingeschränkt dem sachlichen Anwendungsbereich der VO (EG) 883/2004 (BayLSG, Urteil vom 19.06.2013, [L 16 AS 847/12](#), Juris Rdnr. 60 ff.). Zu dieser Ansicht neigt auch das BSG (Beschluss vom 12.12.2013, [B 4 AS 9/13 R](#), Juris Rdnr. 35). Es hat die Frage der Geltung des Gleichbehandlungsgebots des Art. 4 VO (EG) 883/2004 für besondere beitragsunabhängige Geldleistungen i.S.v. Art. 70 Abs. 1, 2 VO (EG) 883/2004 dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Nach der vom Senat zugrunde gelegten Rechtsauffassung kann die Ausschlussregelung des [§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) bereits deshalb nicht auf die Beschwerdeführer angewendet werden, weil sie wegen Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 4 VO (EG) Nr. 883/2004 unanwendbar ist. Die Beschwerdeführer können sich auf das Gleichbehandlungsgebot berufen, weil sowohl der persönliche als auch der sachliche Geltungsbereich der VO (EG) 883/2004 eröffnet ist (vgl. Beschluss des Senats vom 27.05.2014, [L 16 AS 344/14 B ER](#), Juris Rdnr. 23 ff.). Nach Art. 2 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 gilt diese Verordnung für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten sowie für ihre Familienangehörigen. Nach der Rechtsprechung des BSG sind "Rechtsvorschriften" nach Art. 1 Buchst. I VO (EG) 883/2004 für jeden Mitgliedsstaat die Gesetze, Verordnungen, Satzungen und alle anderen Durchführungsvorschriften in Bezug auf die in Art. 3 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 genannten Zweige der sozialen Sicherheit. Damit wird ein Bezug des Betreffenden zu einem Sozialversicherungs- oder Familienleistungssystem in einem der Mitgliedstaaten gefordert (BSG, Beschluss vom 12.12.2013, [B 4 AS 9/13 R](#), Juris Rdnr. 32). Der persönliche Anwendungsbereich der VO (EG) 883/2004 ist bereits deshalb eröffnet, weil die Beschwerdeführerin zu 2 seit September 2013 Kindergeld und damit Familienleistungen gemäß Art. 3 Abs. 1 j VO (EG) 883/2004 erhält.

Aus Sicht des Senats kommt es damit nicht mehr auf die Frage an, ob und inwieweit das Gleichbehandlungsgebot durch nationale Regelungen, die sich auf Art. 24 Abs. 2 RL 2004/38/EG stützen, eingeschränkt werden kann, wenn im Einzelfall weder ein Bezug zum deutschen Arbeitsmarkt noch zu einem der Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung besteht.

Ein Anordnungsgrund ist glaubhaft gemacht. Auch unter Berücksichtigung des Bezugs von Kindergeld sind die Beschwerdeführer zu 2 und zu 3 auf existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II dringend angewiesen, zumal nach deren Einzug beim Beschwerdeführer zu 3 im August 2013 der Beschwerdegegner dessen Leistungen erheblich gekürzt hat und nur noch ein Drittel der Miete übernimmt. Ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache ist ihnen nicht zumutbar. Entsprechend der Zielsetzung des einstweiligen Rechtsschutzes gilt dies allerdings erst für die Zeit ab Eingang des Antrags beim Sozialgericht am 06.05.2014.

Im Rahmen der Folgenabwägung ist die Bedeutung der beantragten Leistungen für die Antragsteller gegen das fiskalische Interesse des Antragsgegners abzuwägen, die vorläufig erbrachten Leistungen im Fall eines Obsiegens in der Hauptsache möglicherweise nicht zurück zu erhalten. Bei ungeklärten Erfolgsaussichten in der Hauptsache muss hier die Folgenabwägung zugunsten der Antragsteller ausgehen, da für diese existenzsichernde Leistungen auf dem Spiel stehen und dabei das auch ausländischen Staatsangehörigen zustehende Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gemäß [Art. 1 Abs. 1](#) i.V.m. [Art. 20 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) betroffen ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 18.07.2012, [1 BvL 10/10](#), [1 BvL 2/11](#)).

Dauer und Höhe der zusprechenden Leistungen liegen gemäß [§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [§ 938 Abs. 1 ZPO](#) im Ermessen des Gerichts. Der Senat übt dieses Ermessen dahingehend aus, dass die Leistungen in gesetzlicher Höhe und in Anlehnung an [§ 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II](#) für die Zeit vom 06.05.2014 (Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz) bis zum 31.10.2014 vorläufig und damit unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu erbringen sind. Für den Fall, dass der Sanktionsbescheid vom 19.03.2014 bestandskräftig geworden ist, sind die Leistungen an die Beschwerdeführerin zu 2 für die Monate Mai und Juni 2014 entsprechend zu kürzen. Da dies nicht abschließend beurteilt werden kann, verpflichtet der Senat den Beschwerdegegner zu (vorläufigen) Leistungen dem Grunde nach.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#) und berücksichtigt, dass die Beschwerde der Beschwerdeführer zu 1 und zu 2 nahezu vollständig Erfolg hatte. Da die Beschwerde des Beschwerdeführers zu 3 unzulässig ist, kommt insoweit eine Kostenerstattung durch den Beschwerdegegner nicht in Betracht.

IV.

Die Entscheidungen bezüglich der Prozesskostenhilfe beruhen auf [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 114 Satz 1](#) Zivilprozessordnung (ZPO). Bezüglich der Beschwerdeführer zu 1 und zu 2 sind die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe im Beschwerdeverfahren erfüllt. Für die von Beginn an unzulässige Beschwerde des Beschwerdeführers zu 3 fehlt es an der hinreichenden Aussicht auf Erfolg im Sinn des [§ 114 Satz 1 ZPO](#).

V.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2014-09-10